



UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 (0) 50677
Sitz: Wien, FN 63197m Handelsgericht Wien, DVR: 0018813
E-Mail: info@uniqa.at, Internet: www.uniqa.at

**Reise-
Krankenversicherung**
für ausländische Gäste
(EURA online 2016)

**Vertriebs-
informationen**

Mit den in den Vertriebsinfos ausgeführten Informationen kommen wir den zahlreichen Informationspflichten aus verschiedenen Gesetzen nach.

I. Vertriebsinfos: Informationen über Abschluss sowie über Inhalt und Erfüllung des Versicherungsvertrags – Reise-Krankenversicherung für ausländische Gäste

Daten zum Unternehmen (Anbieter)

Name und Anschrift:	UNIQA Österreich Versicherungen AG Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Rechtsform und Sitz:	Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Telefon allgemein:	(+43 1) 211 75-0
24-Stunden-Service:	(+43 1) 50677-670
Fax:	(+43 1) 214 33 36
E-Mail:	info@uniqa.at
Web:	http://www.uniqa.at
Firmenbuchnummer:	FN 63197m
Firmenbuchgericht:	Handelsgericht Wien
Umsatzsteuer- Identifikations-Nummer:	ATU 15362907
Datenverarbeitungs- Registernummer:	0018813
Hauptgeschäftstätigkeit:	UNIQA betreibt die Vertragsversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde
Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Das Unternehmen ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, der Wirtschaftskammer Wien und des Verbandes der Versicherungsunternehmer Österreichs.

Als Versicherung unterliegt das Unternehmen den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in der Europäischen Union und den Schengen-Staaten – nicht jedoch im Staat, in dem sich der Hauptwohnsitz der versicherten Person befindet.

Für wen kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung kann für Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs vor Reiseantritt abgeschlossen werden, sofern der Zweck des Auslandsaufenthaltes der Ausbildung, einer Besuchs-, Dienstreise etc. dient. Hingegen kann keine Versicherung für Personen abgeschlossen werden, wenn der Zweck des Auslandsaufenthaltes die Ausübung einer entgeltlichen manuellen Tätigkeit, wie etwa Montage-, Bau-, Forstarbeit etc. ist.

Für welchen Zeitraum muss die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung ist für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes abzuschließen, anderenfalls kann UNIQA im Leistungsfall vom Vertrag zurücktreten. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes sowie ein rückwirkender Versicherungsbeginn ist mit Ausnahme von Visaverlängerungen, die an der Schengenausgrenze am Flughafen Schwechat beantragt werden, nicht möglich.

Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Vertragsabschluss)

Sie stellen den Antrag zur Reise-Krankenversicherung für ausländische Gäste indem Sie UNIQA das ausgefüllte Online-Antragsformular übermitteln oder Sie einen vom Versicherungsvermittler aufgenommenen elektronischen Antrag freigeben. Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag und keinen Versicherungsschutz. Daraufhin erhalten Sie von uns entweder ein E-Mail mit der Bestätigung des Zugangs Ihres Antrages sowie unserer Annahmeerklärung samt elektronischer Polizze zugesandt oder die Polizze samt aller Unterlagen ausgehändigt. Mit Zugang der Annahmeerklärung oder der Polizze ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Machen Sie von den zugesandten Dokumenten einen Ausdruck. Bewahren Sie alle Unterlagen auf. Diese enthalten Daten, die Sie im Schadenfall benötigen.

Laufzeit des Versicherungsschutzes (Deckungszeitraum)

Die Laufzeit der Versicherung beginnt mit dem beantragten Versicherungsbeginn 0 Uhr bzw. für Personen aus Ländern mit Visapflicht, mit dem Tag der Einreise 0 Uhr und gilt für die gewählte Reisedauer (bis 24.00 Uhr des letzten Tages). Ist die Rückreise zu diesem Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz für leistungspflichtige stationäre Versicherungsfälle prämienfrei um einen der Vertragsdauer entsprechenden Zeitraum, längstens jedoch um einen Monat.

Zahlungsweg und Zeitpunkt der Prämienzahlung

Die Prämie wird durch Lastschrift eingezogen. Die Lastschrift wird von uns an einem Bankeinzugstag vorgenommen. Das ist der 1., 11. oder 21. eines Monats.

Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Rücktrittswirkungen

Sie können vom Vertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt je nachdem, welcher Termin später ist: Mit Zugang unserer Annahmeerklärung bzw. Polizze bei Ihnen oder Zugang der Rechtsinformationen gemäß § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, einschließlich der Versicherungsbedingungen und der Belehrung über das Rücktrittsrecht auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. durch Abspeicherung dieser Kundeninformationen auf Ihrer Festplatte oder Zugang eines Mails mit diesen Inhalten). Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung schriftlich (z.B. per Brief) oder auf einem anderen uns zur Verfügung stehenden dauerhaften Datenträger (das sind EMail und Fax) vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien. Ausnahmen vom Rücktrittsrecht: Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn die Laufzeit des Versicherungsvertrages weniger als ein Monat beträgt.

Im Fall, dass Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücktrittsfrist beginnt, gilt: Bei einem wirksamen Rücktritt endet der Versicherungsschutz mit Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Wir erstatten Ihnen den Teil der Prämie, der auf die Zeit entfällt, für die Sie wegen des Rücktritts keinen Versicherungsschutz hatten. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfällt, können wir behalten. Eine Entschädigung für einen Versicherungsfall, der in der Zeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist, verbleibt Ihnen; etwaige andere Entschädigungen sind uns zu erstatten. Erstattungen durch Sie und uns haben unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Rücktrittserklärung bei uns zu erfolgen. Wenn Sie Ihr Rücktrittsrecht nicht ausüben, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Hauptgeschäftstätigkeit

UNIQA betreibt die Vertragsversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Gesamtpreis

Den Gesamtpreis können Sie dem Antrag sowie der Polizze entnehmen.

Kommunikationskosten

Es fallen neben den allgemeinen Kommunikationskosten (z.B. für die Webnutzung) keine Zusatzkosten an. Für ein Telefongespräch treffen Sie die Kosten Ihres Normaltarifs, es gelten keine Sondertarife.

Gültigkeitsdauer der Produktinformationen

Diese bleiben so lange gültig, wie sie im Internet auf der UNIQA Website eingesehen werden können.

Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Beschwerdestelle

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag sowie die vorstehenden und nachfolgenden Vertragsbedingungen maßgebend. Auf die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung findet österreichisches Recht Anwendung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen alle gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung. Mit Beschwerden können Sie sich an unser Beschwerdemanagement info@uniqa.at, aber auch an die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz wenden.

Sprache, Vertragsspeicherung

Die in der gesamten Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch.

Vertragsspeicherung

Die Vertragsdaten werden bei uns elektronisch gespeichert, nicht aber der gesamte Vertragstext zum einzelnen Vertrag. Auf die bei uns gespeicherten Vertragsdaten und -texte können Sie nicht direkt zugreifen.

Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes

Die wesentlichen Leistungen bestehen in der Übernahme der Kosten von Heilbehandlungen, von Krankentransporten und Medikamenten. Näheres zur Leistung und Leistungserbringung können Sie den nachstehenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

Fälligkeit von Leistungen

Geldleistungen von UNIQA werden mit Beendigung der Erhebungen fällig, die zur Feststellung der Leistungen notwendig sind. Weitere Regelungen zur Fälligkeit befinden sich in §11 VersVG.

Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten vom Versicherer an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 1 3 Datenschutzgesetz 2000). Das Zentrale Informationssystem – ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und des Versicherungsbetruges.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reise-Krankenversicherung für ausländische Gäste (EURA online 2016)

1. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in der Europäischen Union und den Schengen-Staaten – nicht jedoch im Staat, in dem sich der Hauptwohnsitz der versicherten Person befindet.

2. Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

- 2.1. Die Kosten einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung wegen Krankheit oder eines Unfalles bei Aufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse eines öffentlichen Krankenhauses.
- 2.2. Die Kosten eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus bzw. den medizinisch notwendigen Rücktransport in die Unterkunft oder Rückreisestelle, wie Bahn-, Schiff-, Autobusstation oder Flugplatz.
- 2.3. Für medizinisch notwendige ambulante Heilbehandlung bzw. für Zahnbehandlung, die der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dient, einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel stehen 2.200 Euro zur Verfügung, wobei pro Person eine Selbstbeteiligung von 40 Euro gilt. Diese wird stets von der Versicherungsleistung der UNIQA abgezogen, also auch im Fall der Leistungspflicht einer weiteren Pflicht- oder Privatversicherung.
- 2.4. Die Kosten einer Bergung bis 2.200 Euro pro Fall.
- 2.5. Die Kosten eines medizinisch begründeten Krankentransportes in eine Krankenanstalt des Heimatlandes oder an den Hauptwohnsitz, dazu die Kosten der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person. Voraussetzung für einen Rücktransport ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten,
 - dass eine lebensbedrohende Störung des Gesundheitszustandes besteht oder
 - dass ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist.Der Rücktransport muss vom SOS-Service der UNIQA organisiert werden, ansonsten werden maximal 2.200 Euro vergütet.
- 2.6. Die Kosten der standardmäßigen Überführung eines Verstorbenen in den Heimatort.
- 2.7. Die Kosten, die durch Ausweisung oder Abschiebung (inklusive Vollziehung der Schubhaft und Aufwendungen für den Einsatz einer Behörde) eines visapflichtigen Versicherten entstehen, werden bis 8.250 Euro ersetzt. Kein Kosten-

ersatz erfolgt, wenn die Maßnahme der Behörde aufgrund eines vorsätzlichen Vergehens oder wegen einer vorsätzlichen Straftat erfolgte.

3. Was steht nicht unter Versicherungsschutz?

Leistungen (Punkt 2.1. bis 2.6.) im Zusammenhang mit:

- 3.1. Heilbehandlungen, Krankheiten, Gebrechen, Anomalien und Unfallfolgen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden haben.
- 3.2. chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe.
- 3.3. Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind.
- 3.4. Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen, sowie Zahnersatz.
- 3.5. Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.
- 3.6. Geisteskrankheiten, psychoanalytischen oder psychotherapeutischen Behandlungen.
- 3.7. übermäßigem Alkoholgenuss sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten.
- 3.8. Selbstmordversuchen.
- 3.9. Krankheiten und Unfällen sowie deren Folgen, die durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt werden.
- 3.10. Unfallfolgen, verursacht durch entgeltliche manuelle Tätigkeit, wie etwa Montage-, Bau-, Forstarbeit etc.
- 3.11. Kosmetische Behandlungen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen.
- 3.12. Prophylaktische Impfungen.
- 3.13. Krankheiten und Unfallfolgen, die durch Kriegereignisse jeder Art oder durch aktive Beteiligung an Unruhen oder vorsätzlich begangenen Straftaten entstehen.
- 3.14. Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training hiezu.

4. Für wen kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung kann für Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs vor Reiseantritt abgeschlossen werden, sofern der Zweck des Auslandsaufenthaltes der Aus-

bildung, einer Besuchs-, Dienstreise etc. dient. Hingegen kann keine Versicherung für Personen abgeschlossen werden, wenn der Zweck des Auslandsaufenthaltes die Ausübung einer entgeltlichen manuellen Tätigkeit, wie etwa Montage-, Bau-, Forstarbeit etc. ist.

5. Wie lange gilt die Versicherung?

Die Laufzeit der Versicherung beginnt mit dem beantragten Versicherungsbeginn 0 Uhr bzw. für Personen aus Ländern mit Visapflicht, mit dem Tag der Einreise 0 Uhr und gilt für die gewählte Reisedauer (bis 24.00 Uhr des letzten Tages). Ist die Rückreise zu diesem Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz für leistungspflichtige stationäre Versicherungsfälle prämienfrei um einen der Vertragsdauer entsprechenden Zeitraum, längstens jedoch um einen Monat.

6. Was ist im Versicherungsfall zu tun?

- 6.1. Bei ambulanter Heilbehandlung (einschließlich Kauf von Arzneimitteln) sind die entstehenden Kosten vorerst selbst zu bezahlen.
- 6.2. Eine stationäre Heilbehandlung ist – in Österreich direkt der UNIQA bzw. außerhalb Österreichs dem SOS-Service der UNIQA – unmittelbar zu melden. Im Falle eines Krankenrücktransportes ist das SOS-Service der UNIQA zu verständigen. Um die anfallenden Kosten bevorschussen bzw. die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, benötigt das SOS-Service der UNIQA die auf der SOS-Karte geforderten Angaben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben nimmt das SOS-Service der UNIQA Verbindung mit den behandelnden Ärzten auf und entscheidet anhand der in Punkt 2.5. festgelegten Kriterien über die Durchführung und die Art des Transportes (je nach Lage des Falles, mittels Krankenwagen, Bahn, Passagierflugzeug oder Ambulanzjet). Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit den vor Ort behandelnden Ärzten, die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim SOS-Service der UNIQA.
- 6.3. Die vorzulegende Rechnung muss – in deutscher, englischer oder französischer Sprache – folgende Angaben enthalten. Namen und Geburtsdatum der behandelten Person, Krankheitsbezeichnung, Behandlungsleistungen, Behandlungszeit, Bezeichnung der verordneten Medikamente sowie Saldierungsvermerk (oder einen anderen ge-

eigneten Zahlungsnachweis). Rechnungen in anderen als den oben angeführten Sprachen sind auf Kosten der versicherten Person ins Deutsche zu übersetzen. Die Rechnungen sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Reise im Original bzw. in Kopie zusammen mit der Abrechnungsunterlage einer anderen Versicherung (siehe Punkt 7.2.) vorzulegen.

- 6.4. Im leistungspflichtigen Versicherungsfall ist ein geeigneter Nachweis (Bestätigung) zu erbringen, aus welchem der Tag der Einreise ersichtlich ist.

7. Allgemeines

- 7.1. Die Versicherungsleistungen werden in Euro berechnet und zur Auszahlung gebracht. Für die Währungsumrechnung gilt der Devisenmittelkurs der Wiener Börse am letzten Tag der Behandlung. Gibt es keinen Börsenkurs, gilt der von der österreichischen Nationalbank bekannt gegebene Banken-Wechselkurs. Erfolgt die Überweisung an die versicherte Person, sind die Kosten der Auslandsüberweisung von ihr zu tragen.
- 7.2. Allfällig bestehende Pflicht- oder andere Privatversicherungen sowie Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vereinbarungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hat die UNIQA Leistungen erbracht, so gehen gleichartige Ansprüche der versicherten Person gegen Dritte auf sie über.
- 7.3. Die versicherte Person ermächtigt die UNIQA, alle für erforderlich erachteten Auskünfte bei Dritten einzuholen und entbindet diese von der Schweigepflicht.
- 7.4. Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Art und des Umfanges des Versicherungsschutzes erforderlich ist. Dies umfasst auch die Verpflichtung der versicherten Person, sich auf Verlangen des Versicherers durch einen von diesem beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Verletzt die versicherte Person die Auskunftspflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern die Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich. Erfüllungsort ist der Sitz der UNIQA in Wien. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

II. General Terms and Conditions of Insurance for Travel-health Insurance for foreign guests (EURA online 2016)

1. Where is the insurance valid?

The insurance is valid throughout the European Union and in the countries of the Schengen Agreement with the exception of the Insured's main country of residence.

2. What is covered by the insurance?

2.1. The cost of a stay in a public hospital at standard rates for urgent medically justified treatment resulting from sickness or accident.

2.2. The cost of medically justified transfer to the nearest suitable hospital, the holiday accommodation or an embarkation point for repatriation e.g. railway station, port, bus station or airport.

2.3. Up to 2,200 Euro per person excluding the first 40 Euro for medically justified out-patient treatment or emergency dental treatment for the purposes of relieving pain, including medication prescribed by a physician. The excess is always subtracted from the amount payable by UNIQA, even if another compulsory or private insurance is obliged to pay.

2.4. The cost of rescue up to 2,200 Euro per incident.

2.5. The cost of medically justified repatriation to a hospital in the home country or main place of residence, and also of a transfer of an accompanying close relative or friend. To be eligible for such transfers, the Insured must be in a fit state to be transported and there must be:

- a life-threatening disturbance of health; or
- the expectation that in-patient treatment will take longer than 5 days.

Repatriation must be arranged by the UNIQA SOS-Service, otherwise a maximum of 2,200 Euro will be reimbursed.

2.6. The cost of normal repatriation of the body of a deceased person.

2.7. Costs, caused by expulsion or deportation (including custody pending deportation and expenses of an authority) of an insured person, whose nationals requires a visa, are covered up to 8,250 Euro. Costs are not covered, if the official action is caused by deliberately committing or by an unlawful act.

3. What is not covered by the insurance? Benefits (points 2.1. to 2.6.) in connection with:

3.1. Treatments, illnesses, disabilities, abnormalities and injuries predating the commencement of insurance cover.

3.2. Chronic illnesses, except when resulting from acute attacks.

3.3. Treatment which is the purpose of the stay abroad.

3.4. Dental treatment that is not an emergency measure with the immediate purpose of alleviating pain, and dentures.

3.5. Pregnancy terminations, examinations and deliveries, with the exception of premature births occurring at least two months before the calculated date of birth.

3.6. Mental illnesses, psychoanalytic or psychotherapeutic treatment.

3.7. Excessive consumption of alcohol, abuse of drugs or medication.

3.8. Suicide attempts.

3.9. Self-inflicted illnesses or accidents and their consequences, or illnesses or accidents and their consequences inflicted by the policy holder or the Insured.

3.10. Consequences of accidents caused by paid manual work, such as erection or installation work, construction, forestry etc.

3.11. Cosmetic treatment, health cures and rehabilitation.

3.12. Inoculations.

3.13. Sickness or accidental injury resulting from warfare of all kinds, active involvement in civil commotion or deliberate commission of criminal offences.

3.14. Accidental injury resulting from active participation for payment in public sporting competitions or training for the same.

4. Who can the insurance be taken out for?

The insurance may be taken out for persons domiciled outside Austria prior to departure provided that the stay abroad is for the purpose of training, a visit, business trip, etc. However, insurance cannot be taken out for persons whose stay is for the purpose of performing manual work such as erection or installation work, construction, forestry etc., for payment

5. How long does the insurance remain valid?

The insurance commences on the day stated on the electronic policy, or in the case of persons from countries for which a visa is required, on the day of arrival and remains valid for the entire duration of stay (until 12.00 p.m. of the last day). If departure is delayed for medical reasons, the insurance cover in respect of an inpatient hospital stay is prolonged, free of premium, for a period equal to the duration of contract, but no longer than one month.

6. What to do in the event of a claim?

6.1. In the event of out-patient treatment (including the purchase of medication) the costs arising therefrom must initially be borne by the Insured.

- 6.2. In-patient treatment must be reported immediately to the UNIQA if administered in Austria or to the UNIQA SOS-Service if outside Austria. The UNIQA SOS-Service must be notified if repatriation is required. The UNIQA SOS-Service requires the details given on the SOS-Card in order to be able to make advance payments of claims and take the necessary steps. On the basis of the details given the UNIQA SOS-Service contacts the treating doctors and, on the basis of the conditions listed in point 2.5., decides on the implementation and type of transportation (depending on the situation, by ambulance, rail, passenger aircraft or ambulance jet). The local treating doctors are consulted, but the final decision is taken by the UNIQA SOS-Service.
- 6.3. The bill presented must be written in German, English or French, and contain the following details: patient's name and date of birth, diagnosis, form and duration of treatment, designation of medication prescribed, and receipts (or other suitable proof of payment). Bills issued in languages other than those indicated above must be translated into German at the cost of the Insured. Bills must be presented not later than three months after completion of the journey as an original or copy together with the payment documents from another insurance company (see point 7.2.).
- 6.4. In the event of a claim insured parties must furnish appropriate proof (confirmation) of the date of arrival.

7. General conditions

- 7.1. Benefits are calculated and paid in Euro. The currency exchange rate employed is the middle rate quoted on the Vienna foreign exchange market as at the final day of treatment. If no foreign exchange rate is quoted on the effective date, then the exchange rates published by the Austrian National Bank will be applied. If the transfer is made to the Insured, the latter bears the banking charges.
- 7.2. Recourse must first be made to any existing compulsory or other private insurance schemes, and claims arising from statutory provisions or contractual agreements. If UNIQA has paid benefits, then similar claims made by the Insured against third parties are transferred to them.
- 7.3. The insured empowers UNIQA to obtain all information deemed necessary from third parties and releases the latter from their duty to maintain confidentiality.
- 7.4. The insured must provide the insurer with all information necessary to assess the claim, and the type and scope of the insurance cover. This also includes the obligation of the insured to submit to a medical examination by a doctor commissioned by the insurer. In the event that the Insured violates his/her duty to provide information, then the insurer is released from its duty to provide cover if the violation is deliberate or grossly negligent.
- 7.5. This agreement shall be construed and interpreted according to the laws of the Republic of Austria. Place of performance is the headquarter of UNIQA in Vienna. Vienna is agreed to be the place of jurisdiction.